

Wie erhalte ich existenzsichernde Leistungen, wenn ich nach dem 31.5.2022 aus der Ukraine nach Nürnberg eingereist und hilfebedürftig bin?

GEFLÜCHTETE, HILFEBEDÜRFTIGE PERSON AUS DER UKRAINE



Sie haben Schritt 1-4 durchlaufen, jedoch wurde Ihnen noch keine Fiktionsbescheinigung ausgestellt und Sie sind hilfebedürftig, d.h. die Vermögensfreigrenze von 200 € pro Kopf (auch in Form von mitgeführtem Bargeld) ist unterschritten und Ihr Einkommen deckt Ihren aktuellen Hilfebedarf nicht? Dann können Sie einen Antrag auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beim Amt für Existenzsicherung und soziale Integration – Sozialamt, Frauentorgraben 17, Nürnberg stellen.

Minderjährige Kinder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ohne Elternteil einreisen, können, sofern sie hilfebedürftig sind und nicht vorrangige Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Acht (SGB VIII) über das Jugendamt erbracht werden, Leistungen nach dem Dritten Kapitel des SGB XII beim Amt für Existenzsicherung und soziale Integration – Sozialamt, Frauentorgraben 17, Nürnberg beantragen.